

# Geschäftsordnung des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Niederbayern-Mitte

## Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des Kreisverbandes.

(2) Soweit ein Ortsverband keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt diese Geschäftsordnung auch für die Ortsverbände.

### § 2 WhatsApp Gruppen

(1) Der Kreisvorstand hat eine WhatsApp Gruppe, in der alle Vorstandsmitglieder sowie alle beratenden Mitglieder vertreten sind.

(2) Es kann sich auch auf ein anders Kommunikationsmittel, das ähnlich aufgebaut ist wie eine WhatsApp Gruppe geeinigt werden (z. B. Telegram, Signal, Facebook Messenger etc.). In dieser Geschäftsordnung wird dies aus „WhatsApp Gruppe“ bezeichnet, auch wenn ein anders Medium gewählt wurde.

(3) Der Kreisverband unterhält eine Informations-WhatsApp Gruppe, in der alle Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommen werden können und aktuelle Informationen erhalten. Auch Interessierte können aufgenommen werden.

### § 3 Vorstandsämter

(1) Gewählt werden, soweit der Kreisparteitag nichts anderes beschließt, folgende Positionen:

Nr. 1 zwei Kreisvorsitzende (davon mindestens eine Person weiblich)

Nr. 2 zwei stellvertretende Kreisvorsitzende (davon mindestens eine Person weiblich)

Nr. 3 Kreisschatzmeister:in

Nr. 4 Schriftführer:in

Nr. 5 bis zu sechs Beisitzer:innen

(2) Die genaue Verteilung der Aufgaben und Sachgebiete legt der Kreisvorstand fest.

(3) Der Kreisvorstand kann für Vorstandsmitglieder bestimmte Bezeichnungen festlegen, die dann auch nach außen hin verwendet werden dürfen (z. B. Pressesprecher:in, Digitalbeauftragte:r...).

## **Abschnitt II: Kreisvorstandssitzungen**

### **§ 4 Einberufung**

- (1) Termine der Kreisvorstandssitzungen werden in der Regel am Ende einer Sitzung oder in der WhatsApp Gruppe vereinbart. Es kann auch ein regelmäßiger Termin (z. B. vor dem Stammtisch) festgelegt werden.
- (2) Bei Bedarf können die Kreisvorsitzenden Kreisvorstandssitzungen einberufen.
- (3) Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitglieds oder eines beratenden Mitgliedes muss eine Kreisvorstandssitzung einberufen werden.

### **§ 5 Ladung**

- (1) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf die Ladung und die Ladungsfrist können die Mitglieder und die beratenden Mitglieder verzichten. Von einem Verzicht ist auszugehen, wenn der Termin in der WhatsApp Gruppe vereinbart und dort nicht widersprochen wurde, die Sitzung in einer Sitzung vereinbart wurde oder ein fester Termin (z. B. immer vor dem Stammtisch) festgelegt wurde.
- (2) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die von den Kreisvorsitzenden erstellt wurde.

### **§ 6 Sitzungsort**

- (1) Sitzungen können vor Ort in Präsenz, per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz abgehalten werden.
- (2) Bei Präsenzsitzungen können sich Mitglieder auch digital zuschalten. Sie haben die gleichen Rechte wie ortsanwesende Mitglieder.

### **§ 7 Protokoll**

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (2) Das Protokoll wird an die Vorstandsmitglieder und die beratenden Mitglieder versendet. Jedes Mitglied ist berechtigt den öffentlichen Teil des Protokolls einzusehen. Persönliche Daten sind dabei zu schwärzen, soweit diese möglich ist.

### **§ 8 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen**

- (1) Beschlüsse könne auch außerhalb von Sitzungen getroffen werden.
- (2) Beschlüsse können in der WhatsApp Gruppe gefasst werden. Antragsberechtigt sind die Kreisvorstandsmitglieder und die beratenden Mitglieder. Nach Antragseinreichung erfolgt eine Diskussion des Antrags in der Gruppe und die Abstimmung. Der Beschluss ist angenommen oder abgelehnt, sobald alle Mitglieder abgestimmt haben. Gleiches gilt, wenn nicht alle abgestimmt haben, jedoch ein anderes Ergebnis nicht mehr möglich ist und mindestens 6 Stunden seit Beginn der Abstimmung vergangen sind. Bis zu dieser Frist kann das jeweilige Abstimmungsverhalten geändert werden.
- (3) Sind nicht alle Mitglieder in der WhatsApp Gruppe vertreten, wird diesen Mitgliedern der Beschlussvorschlag auf andere Weise mitgeteilt. Diese haben nach Zustellung 48 h Zeit ihr Votum abzugeben, in dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Beschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden. Antragsberechtigt sind die Kreisvorstandsmitglieder und die beratenden Mitglieder. Die Kreisvorsitzenden legen einen Termin fest, bis wann die Abstimmungen eingegangen sein müssen. Der Termin

muss so gewählt werden, dass die beratenden Mitglieder die Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 4 der Satzung haben.

(4) Die Beschlüsse sind sofort gültig. Sie werden in der nächsten Sitzung protokolliert.

## **§ 9 Vertretung und Geschäftsführung**

(1) Die beiden Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisvorstand jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Bei Bankgeschäften vertritt der:die Kreisschatzmeister:in den Kreisverband ebenfalls einzeln.

(2) Die Kreisvorsitzenden sprechen sich laufend ab und führen die ihnen zugewiesenen Geschäfte gemeinschaftlich.

(3) Sofern eine:r der Kreisvorsitzenden verhindert ist, führt der:die andere Kreisvorsitzende die Geschäfte alleine.

(4) Eine Verhinderung tritt ein, wenn dies eine:r der Kreisvorsitzenden bekannt gibt. Ferner tritt sie ein, wenn sich ein:e Kreisvorsitzende:r nicht innerhalb einer angemessenen Zeit auf eine Anfrage zurückmeldet. Bei einer Anfrage per WhatsApp, SMS oder anderer Messengerdienste beträgt eine angemessene Zeit sechs Stunden. Nach spätestens einer Woche muss der:die andere Kreisvorsitzende alleine handeln.

(5) Reagieren beide Kreisvorsitzenden auf eine Anfrage eines:einer stellvertretenden Kreisvorsitzenden nicht innerhalb von 24 Stunden, kann diese:r in Absprache mit dem:der anderen stellvertretenden Kreisvorsitzenden die Vertretung und Geschäftsführung übernehmen.

(6) Sollte nur ein:e Kreisvorsitzende:r gewählt sein, gelten Abs. 3 und 4 für die stellvertretenden Kreisvorsitzenden entsprechend.

(7) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die angemessene Zeit verkürzt werden.

(8) Die vorstehenden Absätze geltend entsprechend, wenn einem Vorstandsmitglied ein bestimmter Aufgabenbereich zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden ist.

## **§ 10 Leitung**

Die Sitzungsleitung der Kreisvorstandssitzung wird zu Beginn der Sitzung gewählt. Die Begrüßung und Wahl der Sitzungsleitung erfolgt durch die Kreisvorsitzenden.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

(2) Vorstandsmitglieder können bei Verhinderung auf das Stimmrecht für eine im Voraus bestimmte Sitzung verzichten. In diesem Fall verringert sich das Quorum für die Beschlussfähigkeit, der Posten gilt als unbesetzt. Der Verzicht ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte möglich.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Kreisvorstandschaft sind parteiöffentlich.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, eine geschlossene oder eine nicht parteiöffentliche Beratung zu beantragen. Diese findet statt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.
- (3) An der geschlossenen Sitzung nehmen nur Mitglieder des Kreisvorstandes Teil. An der nicht parteiöffentlichen Sitzung nehmen die Mitglieder des Kreisvorstandes und die beratenden Mitglieder teil.
- (4) Die Beratung schutzwürdiger personenbezogener Daten und die Behandlung von Vorlagen mit schutzwürdigen personenbezogenen Daten sind ausschließlich in geschlossenen Beratungen durchzuführen.

## **§ 13 Rederecht**

- (1) Rederecht haben die Kreisvorstandsmitglieder und die beratenden Mitglieder. Anderen Personen kann die Leitung das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet das Gremium.
- (2) Einzelne Redebeiträge sollen nicht länger als fünf Minuten dauern.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

## **§ 14 Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Das Wort erteilt die Leitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine quottierte Redeliste geführt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.
- (4) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

## **§ 15 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes, die Ortsverbände, die Zusammenschlüsse sowie die Gruppen des anerkannten Jugendverbandes und der Studierendenverband.

## **§ 16 Fristgerechte Anträge**

- (1) Mitglieder des Kreisvorstandes und beratende Mitglieder können Anträge jederzeit stellen.
- (2) Anträge von Personen und Gruppen, die nicht von Abs. 1 umfasst sind, müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Kreisvorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kreisvorstand der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (3) Zu spät eingereichte Anträge werden bei der nächsten Sitzung behandelt.
- (4) Änderungsanträge sind jederzeit zulässig.

## **Abschnitt III: Finanzen**

### **§ 17 Laufende Ausgaben**

Der:die Kreisschatzmeister:in ist befugt Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes wie Porto, Gebühren usw. bis 100,00 Euro ohne Beschluss des Kreisvorstandes zu tätigen.

### **§ 18 Geringwertige Ausgaben**

(1) Ausgaben in Höhe bis 200,00 Euro können per Umlaufbeschluss durch die beiden Kreisvorsitzenden und Kreisschatzmeister:in verfügt werden.

(2) Diese Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren und mit einer Protokoll-Nr. zu versehen und dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Umlaufbeschluss ist insbesondere auch gefasst, sobald in einer der WhatsApp Gruppen, in denen alle drei Mitglieder sind, zwei der drei genannten Personen einem Vorschlag zugestimmt haben.

### **§ 19 Kostenerstattungen**

(1) Sämtliche Eingangspost ist mit einem Datums-Eingangsstempel zu versehen (Wichtig für das Zahlungsziel - für Abzug von Skonto, Rabatte u. ä.) und unverzüglich der Kreisschatzmeisterei im Original zukommen zu lassen.

(2) Die Rechnungsanschrift grundsätzlich  
Die Linke Kreisverband Niederbayern-Mitte  
Name / Vorname / Adresse des Bestellers

(3) Sämtliche Rechnungen sind zu zeichnen:

sachlich Richtig: hier zeichnet derjenige, der die Leistung, bzw. Waren bestellt und erhalten hat sowie der Rechnungsbetrag mit dem Bestellvereinbarungen übereinstimmt.

(4) Ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich um was es sich handelt, so hat die Person die für die sachliche Richtigkeit abzeichnet einen schriftlichen Vermerk hin zu zufügen.

Den Rechnungen sind alle Unterlagen hinzuzufügen, aus denen die sachliche Richtigkeit hervor geht, z.B. Anwesenheitslisten, Einladungen, Bestellungen, Lieferschein etc.

(5) Rechnungen, die bereits privat verauslagt wurden, sind mit dem entsprechenden Formular „Verauslagte Kosten“ abzurechnen.

### **§ 20 Ortsverbände**

(1) Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden ein jährliches Budget genehmigen.

(2) Ist ein Budget genehmigt, entscheidet bis zu dieser Höhe der jeweilige Ortsvorstand selbstständig, ohne vorherige Antragstellung beim Kreisvorstand.

(3) Der:die Kreisschatzmeister:in rechnet die Kosten direkt mit dem Ortsvorstand ab und bezahlt die anfallenden Rechnungen auf Anweisung des Ortsvorstandes.

## **§ 21 REISEKOSTEN**

(1) Es können nur die Reisekosten erstattet werden, die im Auftrag des Kreisverbandes entstanden sind bzw. durch Beschluss des Kreisvorstandes gedeckt sind. Zur Abrechnung ist das entsprechende Formular „Reisekosten“ zu verwenden.

(2) Es werden grundsätzlich die gefahrenen Kilometer mit 0,20 Euro vergütet. Bei nachgewiesener Mitnahme weiterer Personen, werden weitere 0,02 Euro je km und Mitfahrerin erstattet.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reisekostenregelung des Landesvorstandes.

## **§ 22 Beantragung von Zuschüssen**

(1) Die Antragsstellung muss im Vorfeld der geplanten Maßnahme an den Kreisvorstand gerichtet werden und durch diesen beschlossen werden.

(2) Mündliche Zusagen von einzelnen Kreisvorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.

(3) Der Antrag sollte folgendes beinhalten:

Um was es sich handelt, z.B. Flugblatt zu - Honorar für Musikgruppen, etc.

Verwendungszweck, z.B. Veranstaltung, Mitgliederwerbung etc.

Kosten der Maßnahme in Euro.

(4) Das Einfache hereinreichen von Rechnungen mit einem Vermerk „bitte um Bezahlung“ wird nicht akzeptiert.

# **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

## **§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Kreissatzung dem nicht entgegenstehen.

## **§ 24 Geltung**

Diese Geschäftsordnung gilt mit Beschluss des Kreisvorstandes auf der Kreisvorstandssitzung vom 05.06.2024. Solange der Kreisvorstand keine neue Geschäftsordnung beschließt bleibt diese Geschäftsordnung in Kraft.